

Amtsblatt der Stadt Sankt Augustin



Nummer 26/2017 vom 18. Oktober 2017

Inhaltsverzeichnis:

**Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf,
Antrag der Flughafen Köln/Bonn GmbH vom 09.12.2016 i.d.F. vom 14.09.2017
auf Erstellung eines Planfeststellungsbeschlusses.**

**Anhörung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens gem. § 8 ff Luftver-
kehrsgesetz (LuftVG) i.V.m. § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land
Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW)**

**Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Sankt Augustin für die Haushaltsjahre
2018 und 2019 sowie des Haushaltssicherungskonzeptes für die Jahre 2018 bis
2022**

Herausgeber:

Stadt Sankt Augustin, Der Bürgermeister, Bürgermeister-/Ratsbüro, Markt 1, 53757 Sankt Augustin
Tel.: 02241/243-393, Fax: 02241/243-77393, E-Mail: amtsblatt@sankt-augustin.de

Erscheinungsweise: Mittwochs nach Bedarf

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Rathaus, im Bürgerservice sowie in der Stadtbücherei kostenlos abgegeben und wird auf Wunsch kostenlos per E-Mail übersandt. Amtliche Bekanntmachungen können darüber hinaus kostenlos im Internet unter www.sankt-augustin.de abgerufen werden.

Eine regelmäßige Übersendung des Amtsblattes in Papierform erfolgt gegen Vorauszahlung eines Jahreskostenbeitrages in Höhe von 30,00 €.

Auf Veranlassung der Bezirksregierung Düsseldorf wird die nachfolgende Bekanntmachung öffentlich gemacht.

Sankt Augustin, den 05.10.2017

gez. Klaus Schumacher, Bürgermeister

Ö f f e n t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF

Dezernat 26 / Luftverkehr

Am Bonnhof 35

40474 Düsseldorf

Antrag der Flughafen Köln/Bonn GmbH vom 09.12.2016 i. d. F. vom 14.09.2017 auf Erteilung eines Planfeststellungsbeschlusses

Anhörung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens gem. § 8 ff

Luftverkehrsgesetz (LuftVG) i. V. m. § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW)

I. Anlass

Die Flughafen Köln/Bonn GmbH (FKB) hat unter dem 09.12.2016 i.d.F. vom 14.09.2017 einen Antrag auf Erteilung eines Planfeststellungsbeschlusses bei der zuständigen Planfeststellungsbehörde, dem Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, Jürgensplatz 1, 40219 Düsseldorf (künftig: Stadttor 1, 40219 Düsseldorf), gestellt.

Gegenstände des Planfeststellungsverfahrens – nachfolgend: Vorhaben – sind (zusammengefasst)

1) die abschließende Zulassung der Änderung und Erweiterung von Flugbetriebsflächen zur Schaffung zusätzlicher Flugzeug-Abstellpositionen sowie

2) die Entscheidung über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit folgender Maßnahmen:

- Neuordnung des sog. „Frachtriegels“ (Frachthallen, Hangars, Betriebsgebäude u.a.) mit Festlegungen zu baulichen Nutzungen auf dem zentralen Flughafengelände und
- diverse Hochbauten (Erweiterung des Frachtzentrums General Cargo, Anbau an das Terminal 2, Parkhäuser, Verwaltungsgebäude, Hotel).

Die Einzelheiten des Vorhabens sind dem Antragsschreiben der FKB vom 09.12.2016 – überarbeitet und aktualisiert zum 14.09.2017 – sowie den dazugehörigen weiteren Antragsunterlagen (insgesamt 4 Ordner) zu entnehmen, die zur Einsicht für die Öffentlichkeit ausgelegt werden (s.u.).

Das Vorhaben bewirkt eine Änderung des Flughafens, deren Auswirkungen auf die Schutzgüter in der Umgebung, d.h. die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen, Landschaft, Boden, Wasser, Luft u.a. einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden müssen.

Diese wird zusammen mit der für die Anlagenänderung des Flughafens Köln/Bonn gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 LuftVG erforderlichen Planfeststellung durchgeführt. Im Planfeststellungsverfahren sind alle von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 8 Abs. 1 S. 2 LuftVG).

Zu den (Umwelt-)Auswirkungen des Vorhabens der FKB wird die Öffentlichkeit beteiligt. Die Bezirksregierung Düsseldorf führt das hierfür gesetzlich vorgesehene Anhörungsverfahren als zuständige Anhörungsbehörde durch (§ 10 Abs. 2 LuftVG i. V. m. § 73 VwVfG NRW).

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann für die Dauer eines Monats Einsicht in die Antragsunterlagen nehmen und danach noch zwei Wochen lang Einwendungen gegen den Plan bzw. das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Düsseldorf oder bei der Gemeinde, in der die Antragsunterlagen ausgelegt wurden, erheben.

Die nachfolgend aufgeführten Unterlagen (Schriftdokumente und Überblicks-, Lage-, Maßnahmenpläne bzw. sonstige Darstellungen) zum Vorhaben der FKB können eingesehen werden. Sie beinhalten die zum gegenwärtigen Zeitpunkt des Verfahrens nach § 6 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)¹ relevanten, d.h. entscheidungserheblichen, Angaben zu den von der FKB beabsichtigten baulichen und anlageändernden Maßnahmen sowie zu den hiervon betroffenen Umwelt-Schutzgütern gemäß § 2 Abs. 1 UVPG. Sie dienen zur Beschreibung des Vorhabens, der Umwelt und ihrer Bestandteile in dessen Einwirkungsbereich sowie zur Darstellung der voraussichtlichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens (ggf. nebst der diesbezüglichen Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen). Die Unterlagen beinhalten auch Erwägungen der FKB bzgl. etwaiger Alternativen zum Vorhaben sowie eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung der Umweltverträglichkeitsstudie.

¹ in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010. Diese ist anzuwenden gemäß § 74 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der durch Art. 1 u. 2 Abs. 14b G.v. 20.7.2017 geänderten Fassung.

II. Gegenstände der öffentlichen Auslegung:

1) Beschreibung des Vorhabens

(betrifft: Standort; Änderung und Erweiterung von Flugbetriebsflächen; Neuordnung des Frachtriegels; Erweiterung des Frachtzentrums General Cargo; Anbau Terminal 2 West; Flächenneuordnung Vorfahrtbereich für flughafeninduzierte/flughafenaffine Nutzungen; Art und Umfang der Bauarbeiten; Ver- und Entsorgung; Rückbaumaßnahmen; Baustelleneinrichtung und Logistik; Entwässerung und Grundwasserhaltung; Inanspruchnahme von Wald, Biotopen, Natur und Landschaft; Grundinanspruchnahme)

- Antragsschreiben der FKB vom 09.12.2016 in der aktualisierten Fassung vom 14.09.2017
- Erweiterung Vorfeld A – Technischer Erläuterungsbericht in der aktualisierten Fassung vom 26.07.2017
- Reaktivierung Teilfläche Vorfeld A – Technischer Erläuterungsbericht in der aktualisierten Fassung vom Juli 2017
- Vorfeldlückenschluss E/F – Technischer Erläuterungsbericht in der aktualisierten Fassung vom Juli 2017
- Plan der baulichen Anlagen – Erläuterungsbericht in der aktualisierten Fassung vom 29.08.2017

2) Untersuchung der Auswirkungen des Vorhabens auf den Luft- und Landverkehr

- Gutachten: Verkehrsprognose für den Flughafen Köln/Bonn für das Jahr 2030 in der aktualisierten Fassung vom Juli 2017
- Gutachten: Praktische Kapazität vom Juni 2016
- Gutachten: Methodische Zusammenhänge zwischen Verkehrsprognose und Kapazitätsanalyse vom Juli 2017 (Anlage 1 des Antragsschreibens der FKB)
- Gutachten: Prognose der landseitigen Verkehre für den Flughafen Köln/Bonn in der aktualisierten Fassung vom 03.08.2017
- Bericht: Erstellung der Datenerfassungssysteme Status Quo 2015, Prognosenullfall 2030 und Prognoseplanfall 2030 in der aktualisierten Fassung vom 03.08.2017

3) Untersuchung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt:

Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

(betrifft: Folgen der geplanten baulichen Änderungen und Erweiterungen für die Belastung der Bevölkerung mit Lärmimmissionen und Luftschadstoffen; Veränderungen der Lichtimmissionen auf die Wohnbereiche in der Flughafenumgebung durch die baulichen und anlageändernden Maßnahmen)

- Bericht: Flug- und Bodenlärmgutachten in der aktualisierten Fassung vom 03.08.2017
- Bericht: Stellungnahme zum Straßenverkehrslärm in der aktualisierten Fassung vom 03.08.2017
- Bericht: Gesamtlärbetrachtung unter Berücksichtigung der Vorbelastung aller Lärmarten vom 03.08.2017
- Lärmmedizinische Stellungnahme in der aktualisierten Fassung vom 04.08.2017
- Bericht: Lufthygienische Untersuchung in der aktualisierten Fassung vom 10.08.2017
- Vogelschlaggutachten aus September 2016
- Bericht: Lichtimmissionsuntersuchung vom 15.08.2017

Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft, Luft, Klima, Wasser und Boden, Mensch/menschliche Gesundheit (s. auch dort)

(betrifft: bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen auf die Vegetation, auf – u.a. besonders geschützte – Tiere und ihre Lebensräume, auf Schutzgebiete, schutzwürdige Biotope sowie auf den Boden, auf Grund- und Oberflächengewässer infolge der Entwässerung und auf das Landschaftsbild; mögliche betriebsbedingte Geruchsbelastungen; Bewertung des nicht vermeidbaren und begrenzbaren Eingriffs in Natur und Landschaft und Kompensation der Folgen; (klein-)klimatische Folgen, vorhabensbedingte Wechselwirkungen zwischen den betrachteten Umwelt-Schutzgütern)

- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) in der aktualisierten Fassung vom 10.08.2017
- Fachbeitrag zu den Belangen der Wasserrahmenrichtlinie vom 31.08.2017
- Vorprüfung der Natura 2000-Verträglichkeit in der aktualisierten Fassung vom 18.08.2017
- Artenschutzfachbeitrag in der aktualisierten Fassung vom 18.08.2017
- Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) in der aktualisierten Fassung vom 18.08.2017

Die Antragsunterlagen werden im 2. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Sankt Augustin, Markt 1, 53757 Sankt Augustin im Fachdienst 6/10/1 (Stadtplanung) für die Dauer eines Monats, nämlich

vom 06.11.2017 bis einschließlich 05.12.2017

zu folgenden Zeiten:

Während der Dienststunden	
montags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18 Uhr
dienstags bis donnerstags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16 Uhr
freitags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt (**Auslegungsfrist**).

Einwendungen können bis einschließlich

19.12.2017 (Posteingang)

bei den im Folgenden unter Ziffer III 2 genannten Adressen erhoben werden (**Einwendungsfrist**).

Hinweis: Da für dieses Verfahren bereits am 08.03.2016 ein Scoping-Termin stattgefunden hat, gilt gem. der Übergangsvorschrift des § 74 Abs. 2 Nr. 1 UVPG² die Fassung des UVPG, die vor dem 16.05.2017 galt, weiterhin. Es verbleibt daher bei der Frist des § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG NRW.

Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Sie werden **nicht** mehr berücksichtigt.

Die Antragsunterlagen sind ebenfalls im Internet über den folgenden Link einsehbar:

<http://www.vm.nrw.de/>

Maßgeblich ist der Inhalt der ausgelegten Unterlagen.

III. weitere Hinweise:

Das Planfeststellungsverfahren ist ein förmliches Verwaltungsverfahren und unterliegt besonderen gesetzlichen Vorgaben:

² Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der durch Art. 1 u. 2 Abs. 14b G.v. 20.7.2017 geänderten Fassung.

1. Sie können Ihre Einwendungen innerhalb der Frist – d.h. bis einschließlich zum 19.12.2017 (Posteingang) sowohl schriftlich einreichen als auch mündlich zur Niederschrift äußern.
2. Ihre Einwendungen richten Sie bitte zum Aktenzeichen 26.01.01.01-PFV FKB an die

Bezirksregierung Düsseldorf

Dezernat 26

Postfach 300865

40408 Düsseldorf (Postanschrift)

oder

Bezirksregierung Düsseldorf

Dezernat 26

Am Bonnhof 35

40474 Düsseldorf

Sie können Ihre Einwendung auch über die Gemeinde einreichen, in deren Räumen die Auslegung der Antragsunterlagen stattfindet.

Unter der Anschrift der Bezirksregierung Am Bonnhof 35 in Düsseldorf, sowie bei Ihrer auslegenden Gemeinde besteht auch die Möglichkeit Ihre Einwendung mündlich zur Niederschrift zu geben.

3. Bei der Abgabe Ihrer schriftlichen Äußerungen ist zu beachten, dass sie nur berücksichtigt werden können, wenn Sie Ihren vollständigen Vor- und Nachnamen sowie Ihre vollständige Anschrift in lesbarer Form und Ihre Unterschrift enthalten und fristgerecht³ erfolgen.

Das Erfordernis der vollständigen Namensangaben gilt auch und im Besonderen für Familien, die gemeinsam eine Einwendung verfassen: Es sind die Namen aller Familienmitglieder, für die die Einwendung gelten soll, leserlich anzugeben und von allen unterschriftsberechtigten Familienmitgliedern selbst zu unterzeichnen.

Eingangsbestätigungen werden nicht erteilt.

4. Grundsätzlich können Einwendungen nur schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

³ Fristgerecht bedeutet: Eingang der Einwendung innerhalb der Frist bei einer der unter Nr. 2 genannten Stellen.

Die Bezirksregierung Düsseldorf bietet jedoch unter Bezug auf § 3a VwVfG NRW an, Einwendungen in rechtsverbindlicher elektronischer Form über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) zu senden:

Per E-Mail erhobene Einwendungen sind nur zulässig, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig. Die Bezirksregierung Düsseldorf hat hierzu eine elektronische Zugangsmöglichkeit über ein elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach eröffnet. Wegen der diesbezüglichen Zugangsvoraussetzungen wird auf die Internetveröffentlichung unter

<http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/EGVP.html>

verwiesen.

Eine Einwendung mittels einfacher Email entspricht somit nicht den gesetzlichen Anforderungen und bleibt daher unberücksichtigt.

5. Mit Ablauf der Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW)
6. Für den Fall des Vorbringens gleichförmiger Eingaben wird auf § 17 VwVfG NRW ausdrücklich hingewiesen: *Bei Anträgen und Eingaben, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein (§ 17 Abs. 1 VwVfG NRW).*
7. Gleichförmige Eingaben können unberücksichtigt bleiben, wenn sie die in § 17 Abs. 1 S. 1 VwVfG NRW genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.
8. Ferner können gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt gelassen werden, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nur unleserlich angegeben haben. Dies gilt auch für Einwendungen von Familien (vgl. Hinweis Nr. 3).
9. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung evtl. entstehende Kosten werden nicht erstattet.
10. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG NRW. Ihre Einwendungen

sind ebenfalls bei den in der Bekanntmachung zu bezeichnenden Stellen innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen.

11. Äußerungen zu diesem Verfahren – sei es schriftlicher oder mündlicher Art –, die vor Auslegung des Antrags an das Verkehrsministerium oder die Bezirksregierung Düsseldorf gerichtet worden sind, können nicht als Einwendung im Verfahren berücksichtigt werden.
12. Gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 2 LuftVG kann bei der Änderung eines Flughafens von einer förmlichen Erörterung im Sinne des § 73 Abs. 6 VwVfG NRW und des § 9 Abs. 1 UVPG abgesehen werden. Auch, wenn kein Erörterungstermin stattfindet, wird den Einwendern vor Abschluss des Planfeststellungsverfahrens Gelegenheit zur erneuten Äußerung gegeben.
13. Findet ein Erörterungstermin statt, so wird er rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben – bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter – von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen und zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

14. Über die Einwendungen und sonstigen Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen – Planfeststellungsbehörde – entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Bezirksregierung Düsseldorf

Dezernat 26 / Luftverkehr

Im Auftrag

gez. Kruse

Bekanntmachung der Stadt Sankt Augustin



1.) Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Sankt Augustin für die Haushaltsjahre 2018 und 2019

Aufgrund der §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666) in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Sankt Augustin mit Beschluss vom folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2018 und 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2019
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	151.628.110 EUR	152.425.850 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	165.634.550 EUR	164.623.670 EUR

im Finanzplan mit

	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2019
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	138.337.180 EUR	140.297.120 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	146.603.230 EUR	147.780.390 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	12.486.530 EUR	19.331.390 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	21.787.280 EUR	28.477.860 EUR

	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2019
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	10.866.590 EUR	9.146.470 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	7.268.120 EUR	5.871.860 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird

für das Haushaltsjahr 2018 auf	9.300.750 EUR und
für das Haushaltsjahr 2019 auf	9.146.470 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird

für das Haushaltsjahr 2018 auf	18.981.000 EUR und
für das Haushaltsjahr 2019 auf	10.056.660 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird

für das Haushaltsjahr 2018 auf	14.006.440 EUR und
für das Haushaltsjahr 2019 auf	12.197.820 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen,

wird

für das Haushaltsjahr 2018 auf	75.000.000 EUR und
für das Haushaltsjahr 2019 auf	88.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 wie folgt festgesetzt:

	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2019
1. Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	320 v.H.	350 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	490 v.H.	550 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	480 v.H.	490 v.H.

§ 7

Haushaltssicherungskonzept

Nach dem Haushaltssicherungskonzept für die Jahre 2018 bis 2022 ist der Haushaltsausgleich bis zum Ende des Jahres 2022 wieder hergestellt.

Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§ 8

Soweit im Stellenplan sowie in der Stellenübersicht Stellen mit k. u.-Vermerk (künftig umzuwandeln) oder k. w.-Vermerk (künftig wegfallend) versehen sind, führt dies zu den nachstehenden Rechtsfolgen:

- a) k. u.-Vermerk: Dieser Vermerk hat die Rechtsfolge, dass die Stelle nach Ausscheiden der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers in eine Stelle der Besoldungs- oder Tarifgruppe, die in der Stellenübersicht angegeben ist, umzuwandeln ist.
- b) k. w.-Vermerk: Dieser Vermerk hat die Rechtsfolge, dass die Stelle nach Ausscheiden der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers nicht mehr erforderlich ist und somit entfällt.

§ 9

Aufgrund des § 20 des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbesoldungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung gültigen Fassung wird zugelassen, dass Beamte mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden können, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichwertigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren.

2. Bekanntgabe des Entwurfs der Haushaltssatzung

Gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666), in der zum Zeitpunkt der Auslegung gültigen Fassung, wird der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Sankt Augustin mit ihren Anlagen für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 vom 25.09.2017 hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Entwurf des Haushaltsplanes sowie des Haushaltssicherungskonzeptes liegen in der Zeit vom

18.10.2017 bis zum Ablauf der Beratungen im Rat

während der folgenden Dienststunden: montags, 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, dienstags bis donnerstags: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr im Rathaus der Stadt Sankt Augustin, Markt 1, 6. Etage, Zimmer 601, zur Einsichtnahme öffentlich aus und sind unter der Adresse www.sankt-augustin.de im Internet verfügbar.

Bei der vorbezeichneten Stelle können

vom 18.10.2017 bis einschließlich 03.11.2017

von den Einwohnerinnen und Einwohnern oder den Abgabepflichtigen Einwendungen gegen diesen Entwurf erhoben werden. Über etwaige Einwendungen, die innerhalb dieser Frist schriftlich oder zu Protokoll bei der Stadtverwaltung, Rathaus der Stadt Sankt Augustin, Markt 1, 6. Etage, Zimmer 601, zu erheben sind, beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Sankt Augustin, den 12.10.2017

gez. Klaus Schumacher, Bürgermeister